



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –

Frage Nummer 34

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Tatsache, dass „Bereits im Sommer 2023 (...) der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Bernhard Maaz, und sein Vize [REDACTED] in zwei separaten Schreiben an das Staatsministerium die Rückgabe der Picasso-Skulptur“ Fernande an die Erben des Kunsthändlers Alfred Flechtheim empfohlen haben, und für zwei Gemälde von Paul Klee, Grenzen des Verstandes und Sängerin der Komischen Oper – ebenfalls Flechtheim-Fälle – „eine Anrufung der Beratenden Kommission, die bislang über umstrittene Raubkunstfälle entscheidet“ dringend empfohlen haben, aber laut „DIE ZEIT“ „trotzdem: nichts“ geschehen sei („Ein bayrisches „ohne Wenn und Aber““ von Tobias Timm, DIE ZEIT, 21.02.2023¹), warum wurde in diesen beiden Fällen der Gemälde von Klee nicht wie empfohlen sofort die Beratende Kommission angerufen und zu welchem Zeitpunkt nach den Schreiben aus dem „Sommer 2023“ von Prof. Dr. Maaz und [REDACTED] erfolgte die proaktive Kontaktaufnahme mit dem Erben, wie es die Washingtoner Prinzipien vorsehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das im Zusammenhang mit der Restitutionsforderung der Erben Alfred Flechtheims zitierte interne Schreiben des Generaldirektors der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom Sommer 2023 gibt dessen an museumsethischen Grundsätzen orientierte, ergänzende Einschätzung wieder. Diese deckt sich nicht mit der abschließenden hausinternen juristischen Bewertung der Ergebnisse der Provenienzforschung in den BStGS (Zentrale Dienste). Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Staatsregierung hat sich stets für eine Verrechtlichung eingesetzt, für die auch die jüdischen Verbände eintreten. Diesem Ziel dient die in Errichtung befindliche Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut. Die strittigen Fälle durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen, ist damit nur konsequent und folgerichtig. Eine Restitution auf Grundlage eines Schiedsspruchs des Schiedsgerichts NS-Raubgut

¹ <https://www.zeit.de/kultur/kunst/2025-02/ns-raubkunst-bayerische-staatsgemaeldesammlungen-juden-kunst>

erfährt ihre Legitimation durch ein rechtsverbindliches, transparentes und vorhersehbares Verfahren.

Die Vorlage an die Beratende Kommission hätte keine beschleunigende Wirkung gehabt. Bei der Beratenden Kommission sind derzeit etwa noch ein halbes Dutzend Fälle anhängig und stehen zur Entscheidung an.

Die BStGS und die Zentralen Dienste standen mit dem rechtlichen Vertreter der Erben in Austausch, seit die Restitutionsforderung im Juli 2022 erhoben wurde.